

Eduard Weber's Verlag (Julius Glittner) in Bonn.

- Hessels, A., Mustergedichte. Zum Gebrauche in Schulen, Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Kl. Oberstufe. 2. Aufl. gr. 8°. (VI, 246 S.) Geb. * 1. 90
— dasselbe u. Musterprosa. 3 Kl. 2. Aufl. gr. 8°. Geb. * 8. 70
— 1. Unterstufe. (107 u. 158 S.) * 2. —
2. Mittelstufe. (208 u. 292 S.) * 3. 40. — 3. Oberstufe. (VI, 246 u. 212 S.) * 3. 30.
— Musterprosa. 3 Kl. 2. Aufl. gr. 8°. Geb. * 4. 70; in 1 Bd. geb. * 4. 50
— 1. Unterstufe. (158 S.) * 1. 20. — 2. Mittelstufe. (292 S.) * 2. — 3. Oberstufe. (212 S.) * 1. 50.

Publikationen der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde. I. Kölner Schreinsurkunden d. 12. Jahrh. Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Hrsg. v. R. Hoeniger. 1. Bd. 3. (Schluss-)Lfg. gr. 4°. (S. 209—376.) * 9. 30

Reinhold Werther in Leipzig.

Steiger, G., der Kampf um die neue Dichtung. Kritische Beiträge zur Geschichte der zeitgenössischen Litteratur. 8°. (146 S.) * 2. —

6. 2. Wisskott in Breslau.

† Aus Studien-Mappen deutscher Meister. Hrsg. v. J. Lohmeyer. 10 Studien-Blätter in Lichtdr. von Frz. v. Defregger. Fol. (1 Blatt Text.) In Mappe * 12. —
† — dasselbe. 10 Studien-Blätter in Lichtdr. v. Ludw. Knaus. Fol. (1 Blatt Text.) In Mappe * 12. —

Hellmuth Wollermann, Verlag in Braunschweig.

Brodforb, W., Blätter vom Baume d. Lebens. Predigten üb. die Evangelien d. Kirchenjahres zum Vorlesen in Landkirchen u. zur häusl. Erbaug. gr. 8°. (VIII, 576 S.) * 6. —; geb. * 7. 50

Carl Zieger Nach. in Berlin.

Marryat's Romane. Neue Ausg. 4. Lfg. 8°. (5 Vog.) — 40

Friedrich Zipp in Berlin.

Dilettanten-Mappe. 33.—39. Hft. 8°.

* 1. —

Inhalt: 33. Der jüngste Retrat. Militärisches Lustspiel in 1 Aufzuge v. G. W. — 34. Onkelchen hilft! Schwank in 1 Aufzuge v. G. Schäfer. (23 S.) — 35. Der Oberst kommt! Militärischer Schwank in 1 Aufzuge v. R. Dörffel. (21 S.) — 36. Unser Wilhelm. Schwank in 1 Aufzuge v. R. Dörffel. (21 S.) — 37. Boulangier. Schwank in 1 Aufzuge v. R. Gerling. 2. Aufl. (32 S.) — 38. Auf Konon! Schwank in 1 Aufzuge nach e. älteren Idee v. R. Gerling. (23 S.) — 39. Hecht auf Weisen. Schwank in 1 Aufzuge v. G. A. Kluge. (24 S.)

Berzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind:

Bruhn's Verlag (G. Appelhans) in Braunschweig.	53763
Dahn, G., kurzgefaßtes Lernbuch für den Geschichtsunterricht. Abt. I.	
J. Esser, Verlag in Paderborn.	53759
Bauer als König Herodes. Schwank	
O. Gräclauer in Leipzig.	53754
Auer, Adelheid v., Der liebe Gott geht durch den Wald. 4. Aufl.	

Ludwig Hoffstetter in Halle.

Kinze, G., Karpfenzucht und Teichbau.

Carl Meyer (Gust. Prior) in Hannover.

Uhlhorn, Fr., das Wort allein! Reformationspiel.

Heinrich Minden in Dresden.

Fiedler, F., der russische Parnass.

Schmidt & Günther in Leipzig.

Ring, M., das Buch der Hohenzollern.

Eduard Trewendt in Breslau.

Behrendt, Wilh., Pytheas von Massilia. Jugendschrift

Mügge, Theodor, Afraja. 3. Aufl.

Trewendts Jugendbibliothek. N. F. Bd.

25—28.

— Ganze Reihe. Bd. 3. 36. 37. Neue Auslagen.

Walther & Apolant in Berlin.

Arendt, O., Kaiser Friedrich und Fürst Bismarck.

Nichtamtlicher Teil.

Gerichtliche Entscheidung.

Die Krämer aus Sulzmatt und einer aus Westhalten waren wegen Betreibung des Buchhandels ohne Patent angeklagt. Die Strafammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Kolmar hat nun in der Sitzung vom 12. Juli 1888 für Recht erkannt: Die Angeklagten sind überführt, zu Sulzmatt beziehungsweise zu Westhalten im Jahre 1888 das Buchhändler-Gewerbe ausgeübt zu haben, ohne daß durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 vorgeschriebene Patent zu besitzen, und werden deshalb wegen des Vergehens gegen den Art. 24 Gesetz vom 17. Februar 1852 unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von je 40 M., an deren Stelle im Fall der Uneinbringlichkeit eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen zu treten hat, und zur Tragung der Kosten verurteilt, mit der Maßgabe, daß von den Auslagen einem jeden der Angeklagten ein Viertel zur Last fällt.

Gründe:

Die Angeklagten räumen ein, im laufenden Jahre zu Sulzmatt bzw. Westhalten außer den in der Ordonnanz vom 10. September 1735 erwähnten Druckschriften auch Katechismen und andere Schulbücher verkauft zu haben, ohne daß durch Art. 11 Gesetz vom 21. Oktober 1814 vorgeschriebene Patent zu besitzen. Das Gericht erblidt in diesem Thun eine Ausübung des Buchhändlergewerbes; die Angeklagten sind einer That überführt, welche Art. 24 Dekret vom 17. Februar 1852 mit Strafe bedroht. Sie berufen sich darauf, daß dieses Strafgesetz an ihrem Wohnorte nicht mehr zu Recht besteht, vielmehr durch das Dekret der Regierung der Nationalverteidigung vom 10. Dezember 1870, Bulletin de la République Française Nr. 3, aufgehoben sei.

Es entsteht die Frage, ob dieses Dekret in den Gemeinden Sulzmatt und Westhalten in Kraft getreten ist. Zur Zeit seines Erlasses war wenigstens ein Teil des Erlasses bereits von den deutschen Truppen occpiert. Diese Thatsache kann in zweifacher Hinsicht von Bedeutung erscheinen. Zunächst wird zu prüfen sein, ob dadurch nicht ein Fall höherer Gewalt gegeben war, durch welchen die gesetzliche Vermutung des Art. 1 B. G. B. über das Bekanntwerden der Gesetze beseitigt wird. (Puchelts Zeitschrift für f. civ. R. Band, S. 656. Riehthofen in Hirths Annalen, Jahrgang 1874, S. 537 ff.) Das nach Art. 3 der Ordonnanz vom 27. November 1816 maßgebende arrêté vom 25 thermidor XI stellt die Entfernung des Hauptortes des Departements Ober-Rhein von Paris auf 48.1 Myriometer fest. Da die Nummer 3 des bulletin de la République

française am 14. Dezember 1870 im Justizministerium in Paris einließ, welches Datum nach Art. 1 und 2 der Ord. vom 27. November 1816 als das der Promulgation zu betrachten ist, so ergibt sich der 19. September als der Tag, an welchem das Dekret vom 10. September im Département Ober-Rhein, dem Sulzmatt und Westhalten angehörten, an sich in Kraft getreten wäre. Nach § 26, Note 6. — Aubry und Laband 1 § 26, Ann. 5, die angefangenen 10 Myriometer sind nicht zu berücksichtigen.

Die Besetzung des Oberrheins vollzog sich aber in folgender Weise: An General von Werder war der Befehl ergangen, daß »Oberelsäß zu entwaffnen und in Baum zu halten«. Ein zu diesem Zwecke unter Generalmajor Keller entstandenes Detachement rückte am 14. September nach kurzem Gefecht auf der Horburger Brücke in Kolmar ein, worauf es am 15. Ensisheim, am 16. Mülhausen erreichte. Das Eintreiben der Lebensmittel, die Beschlagnahme der Waffen und Kassen ging ohne Widerstand vor sich. (Generalstabswerk Band III, S. 127, 129 ff.). Der Départements-Hauptort Kolmar war somit bereits am 14. September von deutschen Truppen besetzt. Insofern man hierdurch den Fall der höheren Gewalt für gegeben und durch die Thatsache der Invasion des Hauptortes die Vermutung des Art. 1 B. G.-B. im Hinblick auf die Fassung desselben, so wie des Art. 3 Dekret vom 27. November 1816, ferner Art. 7 ff. vom 2. November 1790 für das ganze Département für beseitigt erachtet — Puchelt Bd. 4, S. 654 —, so wäre nur noch zu prüfen, ob die Publikation nicht nachweisbar dennoch stattgefunden hat. Allerdings hat die Theorie vom entscheidenden Einfluß der Besetzung des Départements-Hauptortes Widerspruch erfahren. (Riehthofen a. a. O. § 3 S. 531. Laibband, Staatrecht des Deutschen Reichs, Band II, S. 121.) Gleichwohl erachtete das Gericht die Thatsache der Invasion nicht nur des Hauptortes, sondern der nördlichen Hälfte des Départements für einen Fall höherer Gewalt, welcher hinreicht, die Vermutung des Art. 1 B. G.-B. zu zerstören. Diese Auffassung wurde unterstützt durch die Thatsache, daß das Bulletin nach dem Berichte der Bürgermeister weder in Sulzmatt noch Westhalten eingetroffen ist; es ist auch in Kolmar bei keiner Gerichtsbehörde vorhanden. Das Vorhandensein einer Nummer des Moniteur des communes 1870, Nr. 31, mit dem abgedruckten Dekret vom 10. September schien um so weniger von Bedeutung, als nicht zu ermitteln ist, ob diese Nummer nicht weit später eingetroffen ist. Erachtete das Gericht hiernach die erfolgte Publikation nicht für erwiesen, so ist anderseits mit noch größerer Bestimmtheit auszusprechen, daß die Publikation des fraglichen Dekrets für die betreffenden Gemeinden gar nicht rechtswirksam erfolgen konnte.

Es kommt der Occupation noch eine weitergehende Bedeutung zu, als die der Beseitigung der Vermutung des Art. 1 B. G.-B. Durch die-